Bemerkungen

über die

Mängel der Geschäftsformen in den preussischen Kammern,

insbesondere

über die Stellung und Thätigkeit der Kommissionen.

Von

Professor Dr. **C. G. Kries** in Berlin.

So richtig auch der Ausspruch jenes römischen Staatsmannes ist, dass gute Sitten für die Erhaltung des öffentlichen Wohles wichtiger seien als Gesetze, so hat doch wohl noch Niemand behauptet, dass die Beschaffenheit der Gesetze auf die Geschicke eines Landes keinen Einfluss übe. Vielmehr wird mit Recht überall vorausgesetzt, dass die Gesundheit des Volks- und Staatslebens sich zuletzt auch in der Erzeugung guter Gesetze äussern werde und äussern müsse.

In gleicher Weise wird zwar Niemand bezweifeln, dass auf die richtige Einsicht und den guten Willen der leitenden Staatsmänner für die fruchtbare Thätigkeit gesetzgebender Körper sehr viel mehr ankomme als auf die Formen für die Behandlung ihrer Geschäfte. Indess folgt hieraus sicherlich nicht, dass Mängel in der Geschäftsordnung von keinem grossen Einfluss auf die Resultate der Thätigkeit der Kammern sein werden. Vielmehr ist die Bemerkung eines an Kenntnissen und Erfahrungen reichen Abgeordneten, dass eine gute Geschäftsordnung für die Kammer so wichtig sei, wie die Beschaffenheit des Räderwerks für den Betrieb einer Mühle, gewiss ebenso wahr und ein-

leuchtend als beherzigenswerth. Dennoch hat dieser Gegenstand, obwohl mehrfach angeregt, bisher die Beachtung der Kammern in Preussen in genügendem Maasse nicht auf sich zu ziehen vermocht.

Je wichtiger es für die Wohlfahrt des preussischen Staates wie für eine gedeihliche Entwickelung der deutschen Verfassungsverhältnisse ist, dass die Kammern in Preussen zu einer wohlthätigen Wirksamkeit und zu einer befestigten Stellung gelangen; je weniger man sich auf der andern Seite darüber täuschen kann, dass dieses wünschenswerthe Ziel noch nicht erreicht ist: um so dringender wird es nothwendig, auf alle Hindernisse aufmerksam zu machen, welche sich der glücklichen Verfolgung desselben in den Weg stellen. Es wird sonach einer weitern Rechtfertigung nicht bedürfen, wenn wir im Folgenden durch einige Bemerkungen darzuthun versuchen, welchen grossen Antheil eine nicht glücklich gewählte Form für die Behandlung der Geschäfte auf die unbefriedigenden Resultate unserer bisherigen Kammerthätigkeit gehabt hat. Wir beschränken uns dabei auf die Hervorhebung solcher Punkte, die unsers Wissens bisher noch nicht Gegenstand einer näheren Erwägung geworden sind und wollen insbesondere über die Art und Weise sprechen, wie die Gesetzentwürfe in den Kommissionen der Kammern bearbeitet und für die Plenarberathungen vorbereitet werden.

I. Stellung und Aufgabe der Kommissionen.

Alle Anträge und Gesetzentwürfe, welche an die Kammern gelangen, werden einer besondern Kommission zur Vorberathung überwiesen, ehe das Haus in irgend welche Verhandlungen über dieselben eintritt. Die Kommission hat dabei eine dreifache Aufgabe. Sie hat zunächst die Zustände zu untersuchen und die Thatsachen festzustellen, welche das Bedürfniss gesetzlicher Massregeln begründen; sie erörtert ferner die Grundsätze des Gesetzentwurfs; endlich prüft und verbessert sie die Form desselben. Die Kommission hat daher im engern Kreise alle Erwägungen anzustellen, die der Kammer im Ganzen obliegen.

In mancher Beziehung ist die Aufgabe der Kommission sogar die wichtigere und schwierigere. Denn viele Materialien werden ihr mitgetheilt — theils Aktenstücke zur Einsicht vorgelegt, theils Eröffnungen von Seiten der Regierung gemacht, — welche nicht jedem Mitgliede des Hauses zugänglich sind. Die Ergebnisse der Berathungen und die Beschlüsse der Kommission werden in einem Berichte zusammengefasst, welcher den ausgesprochenen Zweck hat, den Verhandlungen der Kammer zum Grunde zu liegen und leitend für sie zu sein.

Die Kommission hat also ausdrücklich und beabsichtigtermassen die Stellung eines Vertrauensausschusses oder eines Führers, welcher durch seine Kenntnisse und seinen Rath der Kammer die angemessene Behandlung des Gegenstandes erleichtern soll.

Die unmittelbare Folge dieser Aufgabe und Stellung der Kommission ist ein allzugrosses Interesse der einander entgegenstehenden Parteien an der Zusammensetzung derselben. Die Beschlüsse der Kommission sind von grossem Einfluss auf die Entscheidung der Kammer — oder sollten mindestens einen solchen üben —, da es Aufgabe der Kommissionsmitglieder ist, sich mit dem Gegenstande vorzüglich zu beschäftigen, und ihnen besondere Mittel geboten werden, sich über denselben zu unterrichten. In den meisten Fällen stehen indess die Ansichten der beiden entgegengesetzten Seiten des Hauses über eine vorliegende Frage bereits fest, und trennen sich nach den verschiedenen Parteistandpunkten. Die Aenderung einer gewonnenen und mit dem Parteistandpunkt verflochtenen Ueberzeugung im Laufe weniger Wochen gehört gewiss immer zu den Ausnahmen. Noch weniger kann man erwarten, dass die Parteien in der Absicht und in dem Sinne Mitglieder in die Kommission wählen werden, damit sie durch die anzustellenden Untersuchungen eine neue Ansicht von der Sache gewinnen sollen. Vielmehr wünscht jede Partei das Gewicht des Kommissionsgutachtens für ihre Meinung zu gewinnen, und ist daher bestrebt, die Majorität der Kommission in ihrem Sinne zusammenzusetzen.

Welche grossen Nachtheile daraus hervorgehen, dass die Mitglieder der Kommissionen nach Parteirücksichten gewählt

werden, ist zu einleuchtend, um einer ausführlichen Auseinandersetzung zu bedürfen. Auch sind darüber an einem anderen Orte bereits einige Bemerkungen beigebracht. Nur im Vorübergehen sei bemerkt, dass durch diese Praxis die Kommissionen nothwendig die Stellung mehr und mehr verlieren, welche sie haben sollen: Vertrauensausschüsse des ganzen Hauses zu sein. Die Partei, welche bei der Bildung einer Kommission in der Minorität geblieben ist, betrachtet das Resultat ihrer Berathungen vielmehr mit Misstrauen. Weniger offenkundig ist, wie die Stellung und Zusammensetzung der Kommission es ihr fast unmöglich macht, dem ersten Theile ihrer Aufgabe vollständig zu genügen, über den Zustand der Dinge, welche durch ein Gesetz neuerdings geregelt werden sollen, eine Untersuchung anzustellen, und die darauf bezüglichen Thatsachen auf eine überzeugende und jeden Zweifel möglichst ausschliessende Weise darzulegen. Das grösste Hinderniss, was einer grossen Ausdehnung dieser Untersuchungen in dem Wege steht, ist der Mangel an Zeit. Die Thätigkeit des Plenums ist an die Beendigung der Kommissionsberathungen geknüpft. Es fehlt daher schon an der Ruhe, welche zu einer gründlichen und erschöpfenden Untersuchung gehört. Diese darf durch keine ängstliche Rücksichten in Beziehung auf den Zeitpunkt ihrer Beendigung gestört werden. Ebensosehr wird die volle Unbefangenheit der Prüfung durch den Einfluss beeinträchtigt, welchen die Entscheidung der Kommission auf die Beschlüsse der Kammer zu üben berufen ist.

Die Mitglieder der Kommissionen werden, wie bemerkt, in der Regel mit Rücksicht auf ihre bereits mitgebrachten Ansichten von ihren Parteigenossen gewählt. Die natürliche Richtung ihres Strebens geht vielmehr dahin, ihren Ansichten einen möglichst schnellen Sieg zu verschaffen, als Untersuchungen zu ihrer Belehrung und vielleicht gar zur Berichtigung ihrer Ansichten zu veranlassen.

In der Kommission kommen daher meistens nur die Thatsachen und Erfahrungen zur Sprache, welche ein jedes Mitglied für sich gesammelt hat, und die in den von der Regierung mitgetheilten Aktenstücken und etwa gegebenen mündlichen Er-

läuterungen enthalten sind. Der Umfang dieser Thatsachen und Erfahrungen ist indess für die endgiltige Entscheidung der betreffenden Angelegenheit keinesweges immer hinreichend. Die Lebenserfahrungen und Thatsachen, welche ein Mitglied der Kommission im Laufe der Debatte vorbringt, können zwar lehrreich sein, haben indess für Andere selten volle Beweiskraft, weil auf die Nebenumstände der Erlebnisse und auf die Umsicht und Unbefangenheit der Beobachtung so unendlich viel ankommt. Tritt Verschiedenheit des Parteienstandpunktes hinzu, so wird fast in der Regel die Zuverlässigkeit der von einem Einzelnen und auf Privatwegen gesammelten Nachrichten in Zweifel gezogen. Den Berichten und Mittheilungen der Regierung stehen nicht selten ähnliche Argumente entgegen. Die Nachrichten und Thatsachen sind von den Unterbehörden nach den Anweisungen ihrer Vorgesetzten und den von ihnen angegebenen Gesichtspunkten eingezogen. Der Standpunkt, welchen die Regierung selbst einnimmt, kann nicht ohne Einfluss auf die Gesichtspunkte bleiben, nach welchen sie Thatsachen sammeln lässt und Berichte einfordert. Von einem andern Standpunkte aus können diese Thatsachen sehr unerheblich, dagegen die Einziehung anderer Nachrichten durchaus wesentlich erscheinen.

Die Vernehmung von Sachkundigen seitens der Kommission, also das Zurückgehen auf die ersten Quellen der Belehrung ist bis jetzt nur selten vorgekommen.

Die Anstellung besonderer Untersuchungen und Einziehung von Nachrichten ist zwar bisweilen von eifrigen Berichterstattern aus eigenem Antriebe vorgenommen [1], doch hing es dann von der persönlichen Stellung derselben zu der Regierung und zu der Kommission ab, in wie weit sie sich dabei einer amtlichen Unterstützung zu erfreuen hatten. Es kann nicht auffallen, dass die Kommission bisweilen die von dem Berichterstatter nach eigenem Ermessen gesammelten Thatsachen und die darauf gegründeten Schlussfolgerungen — als für die Be-

1) So haben z. B. die Berichterstatter über die Gesetzentwürfe wegen Einführung einer Zeitungssteuer und wegen Erhöhung der Rübenzuckersteuer viel Zeit und Mühe darauf verwandt, um von Sachverständigen und Betheiligten Auskunft über die bezüglichen Verhältnisse zu erhalten.

urtheilung der bestimmt vorliegenden Frage nicht wesentlich — zur Aufnahme in den Bericht nicht für geeignet befunden hat [1]. Begreiflicher Weise dienen indess solche Erfahrungen nicht dazu, den Berichterstatter zu einem grossen Aufwand von Mühe und Anstrengung zu ermuthigen. Jedenfalls ist der Berichterstatter durch Rücksichten der Zeit gebunden und hat nach der Aufgabe der Kommission und seiner eigenen Stellung leichter Tadel als Lob zu erwarten, wenn er seine Aufgabe zu sehr über seinen unmittelbaren Auftrag ausdehnt.

Sehr viel mehr Zeit als der Ermittelung von Thatsachen wird in den Kommissionen der Erörterung der Grundsätze gewidmet.

Diese ist ohne Zweifel für alle diejenigen, welche sich mit dem Gegenstande bisher weniger beschäftigt haben, höchst lehrreich, da es der Kammer nicht an Beamten fehlt, welche bereits eine nähere Kenntniss desselben besitzen. Dagegen sind die Berathungen in der Kommission meistens nicht sehr geeignet, diejenigen, welche durch ihre Stellung als Beamte oder durch tiefer gehende Studien mit dem Gegenstande bereits vertraut geworden sind, weiter zu bringen und in ihren Ansichten zu berichtigen. Einmal wird in den Debatten viel Zeit verloren durch die Anwesenheit von Mitgliedern, die noch geringe Kenntniss von der Sache haben und doch ihre Ansichten geltend machen wollen. Einen noch grösseren Zeitaufwand verursacht der durch die Verschiedenheit des Parteistandpunktes veranlasste Gegensatz der Meinungen. Dieser ruft beinahe bei jedem Paragraphen des Gesetzentwurfs einen erneuerten Kampf hervor, ohne die Hoffnung, dass ein Theil den andern überzeugen könne. Für diejenigen, welche sich mit der Sache bereits näher beschäftigt haben, sind die Debatten in den Kommissionen namentlich aus dem Grunde weniger fruchtbar, weil in denselben, wie oben erörtert, nur in sehr beschränkter Ausdehnung, neue

---

1) So ist z. B. der von dem Berichterstatter über die beabsichtigte Erhöhung der Rübenzuckersteuer abgefasste Bericht von der Kommission in der ursprünglichen Form zum grossen Theil gestrichen und einer Umarbeitung unterworfen.

Thatsachen zur Kenntniss der Mitglieder gebracht werden. Gegen Ansichten und Gründe gibt ein Mann seine auf längere Erfahrung und Beschäftigung mit einem Gegenstande gewonnene Ueberzeugung selten auf. In der Regel können ihm dieselben nicht neu sein. Gegen neue Thatsachen verschliesst sich dagegen auch der Erfahrenste bei redlichem Willen nicht, indem diese ihm über das relative Gewicht der ihm an sich wohlbekannten Gründe und Gegengründe neue Aufschlüsse gewähren.

Die dritte Aufgabe, welche die Kommissionen zu erledigen haben, ist die Prüfung der Form des Gesetzentwurfes oder die Verbesserung seiner Redaction. Diese veranlasst in der Regel den grössesten Zeit- und Kraftaufwand. Doch ist sie die unfruchtbarste, für die Eigenthümlichkeit der Kommissionen am wenigsten passende Arbeit. Kein Gesetzentwurf ist in die Kammern eingebracht, der nicht in seiner Form wesentliche Veränderungen durch die Kommissionen erfahren hätte, auch wenn dieselbe mit den Grundsätzen desselben durchaus einverstanden war. Oft sind fast bei jedem Paragraphen Aenderungen vorgenommen; nicht selten ist der Regierungsentwurf ganz beseitigt und ein anderer an seine Stelle gesetzt.

Wenn durch die Kommissionen in der Redaction eines Gesetzentwurfes sehr oft wesentliche Verbesserungen vorgenommen sind — wie das die Regierung in den meisten Fällen theils thatsächlich durch Annahme der Veränderungen, theils auch durch ausdrückliche Erklärungen anerkannt hat, und wir gewiss nicht leugnen wollen —, so ist diess unseres Erachtens weniger ein Lob für die Kommission, als ein Tadel für die Regierung; diese hätte einen so mangelhaft redigirten Gesetzentwurf nicht einbringen sollen. Die Richtung, welche der Thätigkeit der Kommissionen und somit den Kammern gegenwärtig dahin gegeben wird, vorzüglich auf Verbesserung der Gesetze in ihren Detailbestimmungen Bedacht zu nehmen, ist sicherlich eine durchaus verfehlte, ihrer Eigenthümlichkeit in keiner Weise entsprechende.

Die Neigung, Verbesserungen in der Fassung vorzunehmen, ist sehr erklärlich, aber auch sehr verführerisch und in ihren schliesslichen Folgen sehr nachtheilig.

Es ist ein angenehmes Gefühl, zur Verbesserung eines Gesetzes etwas beigetragen zu haben. Auch wenn man im Grundsatz durchaus einverstanden ist, kann man Lücken bemerken und andere Fassungen zweckmässiger finden. Dagegen ist es wohl einleuchtend, dass eine Kommission aus Männern, deren grösserer Theil dem praktischen und gewerblichen Leben angehören soll, die also in der Abfassung von Gesetzen keine besondere Uebung und Erfahrung haben, dazu in der Regel nicht sehr geeignet sein wird. Sie ist zu diesem Zwecke ferner zu zahlreich und vor allen Dingen durch einen Gegensatz in den Grundsätzen getheilt. Bei einer Erörterung über die Fassung erwacht der Streit über die Prinzipien fast immer von neuem, auch wenn hierüber bereits entschieden sein sollte. Andererseits wird auch umgekehrt durch eine lange Beschäftigung mit dem Gesetz im Detail die Wichtigkeit der Grundsätze oft verdunkelt, und manches Mitglied bewogen, seine Zustimmung zu Gesetzen, denen es selbst viel Mühe und Zeit gewidmet hat, zu geben, obwohl es nach seinem Standpunkt dieselben gänzlich hätte verwerfen sollen. Noch häufiger geschieht es, dass Mitglieder, welche eine mittlere Stellung zwischen den beiden entgegengesetzten Parteien einnehmen, und nicht so strenge von einem Grundsatze aus alles beurtheilen, bei der Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs bald auf die eine Seite sich neigen, bald auf die andere, und dadurch die innere Einheit des Gesetzentwurfes aufheben.

Diess sind die Ursachen, wesshalb die Zahl der Verbesserungsanträge in den Kommissionen wie in den Kammern so sehr gross ist, und das Endergebniss, die Form, in der die Gesetze schliesslich angenommen werden, in der Regel doch keine der beiden Parteien befriedigt.

Vernimmt man doch häufig die Klage, dass die Fassung der Gesetze noch nie so mangelhaft gewesen sei, als in den letzten Jahren, unerachtet des grossen Aufwandes an Kraft und Zeit, welche der formellen Verbesserung der Gesetze gewidmet wird. Endlich ist zu bemerken, dass die auf die Form des Gesetzes verwandte Mühe fast ganz verloren ist, wenn die Vorschläge der Kommission verworfen werden, oder aus

Mangel an Zeit nicht mehr erledigt werden können. Das erstere kommt doch nicht selten vor, da die Majorität der Kommission nicht immer denselben Standpunkt einnimmt, den die Majorität des Hauses innehat. Im zweiten Falle findet die Kommission, welcher in der nächsten Sitzungsperiode die Erörterung des Gegenstandes überwiesen wird, schon weil sie aus andern Mitgliedern besteht, an der Redaktion eines noch nicht erlassenen Gesetzes sicherlich immer viel zu ändern. Meistens wird der Entwurf schon in einer umgearbeiteten Form wieder eingebracht.

So veranlasst die Stellung und Zusammensetzung der Kommissionen, dass ihrer Thätigkeit eine Richtung gegeben wird, welche ihrer Eigenthümlichkeit am wenigsten entspricht. Der Ermittelung von Thatsachen wird die geringste, der Erörterung von Grundsätzen keine sehr folgenreiche, der formellen Verbesserung oder Umarbeitung des Gesetzes die meiste Zeit gewidmet, während es im Interesse der Sache vielmehr umgekehrt sein sollte.

Der Nutzen, welchen die Vorberathungen in den Kommissionen haben, steht hiernach mit dem dadurch verursachten Aufwand von Zeit und Mühe in keinem entsprechenden Verhältnisse. Derselbe wird noch ferner durch die Art und Weise sehr beeinträchtigt, wie die Resultate der Kommissionsberathungen den übrigen Mitgliedern des Hauses und der Oeffentlichkeit mitgetheilt werden.

II. Mängel der Kommissionsberichte.

Diess geschieht durch einen Bericht, mit welchem ein Mitglied der Kommission beauftragt wird. In demselben wird nach Anleitung der geführten Protokolle der Gang der Debatte wiedergegeben und werden die zur Kenntniss der Kommission gelangten Thatsachen, soweit es zur Begründung ihrer Beschlüsse nothwendig erscheint, mitgetheilt.

Wir sind nun gewiss nicht gemeint, zu bestreiten, dass wir manche sehr lehrreiche Berichte besitzen. Sie sind diess insbesondere dann, wenn der Kommission von der Regierung wichtige Thatsachen mitgetheilt wurden, welche bis dahin der

Oeffentlichkeit entzogen waren; oder auch, wenn ein begabter und mit der Sache vertrauter Mann zum Berichterstatter erwähl und dadurch veranlasst wurde, den Gegenstand gründlich zu bearbeiten.

In beiderlei Hinsicht haben die Kommissionen — oder richtiger die Kammern selbst — viel Gutes zur Folge gehabt, indem einmal Nachrichten und Thatsachen jetzt ans Licht der Oeffentlichkeit gezogen sind, welche bisher in den Registraturen der Behörden verborgen blieben; und zweitens Männer, welche sonst nur für und im Auftrage ihrer vorgesetzten Behörde zu arbeiten gewohnt waren, Musse und Veranlassung erhielten, ihre Kenntnisse zur Belehrung der Kammer, und somit des Publikums zu benutzen. Abgesehen hiervon ist die übliche Form der Berichte nicht geeignet, weder die in der Kommission zur Sprache gebrachten Thatsachen vollständig zur Kenntniss der übrigen Mitglieder des Hauses zu bringen, noch auch die in den Debatten vorgetragenen Ansichten in der fasslichsten Form wiederzugeben. Selbstredend kommt ungemein viel auf die Wahl des Berichterstatters an. Da diese, wie schon die Wahl der Kommissionsmitglieder selbst, aus den vorhin angedeuteten Gründen meistens nach Parteirücksichten erfolgt, fällt die Aufgabe nicht immer den Geeignetsten zu. Dazu sind die ausgezeichneteren Männer in der Regel Mitglieder mehrerer Kommissionen; ihre Zeit wird daher durch die vielen Sitzungen so sehr in Anspruch genommen, dass auch sie auf die Abfassung der ihnen übertragenen Berichte nicht viel Zeit verwenden können. Sodann ist es oft Grundsatz, oder Absicht, dem Plenum nicht alle Thatsachen mitzutheilen, welche zur Kenntniss der Kommission gelangen. Die Regierung macht derselben bisweilen Mittheilungen, deren weitere Verbreitung sie nicht wünscht. Was die Berichte und Aktenstücke besagen, wird nicht immer zur Aufnahme in den Bericht geeignet erfunden. Ja selbst die Aussagen von Sachverständigen vor der Kommission glaubt man nicht immer einer weiteren Oeffentlichkeit anheimgeben zu dürfen.

Man betrachtet die Kommission als einen mit dem Vertrauen des Hauses ausgestatteten Ausschuss, auf dessen Prüfung und Urtheil — wie dieselben in den Beschlüssen der Kommission

niedergelegt seien — das Haus sich stützen solle und dürfe [1]). Diese Voraussetzung steht jetzt mit den Thatsachen nicht mehr im Einklange, da mindestens die Mitglieder der geschlossenen Parteien ein sehr viel grösseres Gewicht auf die Beschlüsse ihrer Parteiversammlungen und die Ansichten ihrer Führer als auf die Vorschläge der Kommissionen legen.

Die Berichte geben ferner selten ein klares und getreues Bild der in den Berathungen vorgetragenen Ansichten. Für den Berichterstatter, der einen eignen Standpunkt einnimmt, ist es immer eine schwierige Aufgabe, die entgegenstehenden Ansichten ganz unbefangen darzustellen. Dazu ist die übliche für den Berichterstatter freilich bequemste und wenn man der Willkür desselben nicht ein zu grosses Feld einräumen will, vielleicht gebotene Art der Darstellung für den Leser höchst unerquicklich. Der Bericht gibt nämlich das Hin- und Herwogen der Debatte, die Gründe für und dagegen, nach Anleitung der Protokolle und der zufälligen Reihe der Redner wieder,

---

1) In diesem Sinne sprach sich z. B. der Berichterstatter der Kommission für Berathung des Zeitungssteuergesetzes aus. Die Kommission habe die Verhältnisse der grossen Blätter genau untersucht, und ihre Steuerfähigkeit nach den Aussagen von Sachverständigen und Sachbetheiligten erwogen. Die Resultate dieser Untersuchungen liessen sich aus Discretion gegen die Redaktionen der betreffenden Blätter dem Plenum nicht mittheilen; er ersuche die Kammer daher „der Kommission auf das Wort zu glauben", dass diese Blätter die von der Kommission vorgeschlagenen Sätze wirklich zu tragen im Stande seien (s. Sitz. der zweiten Kammer vom 23. April 1852. Sten. Berichte 1132). Hierauf ist zu erwiedern, dass aus denselben Thatsachen von verschiedenen Personen oft abweichende Schlüsse hergeleitet werden und die Redaktionen der Blätter es unseres Erachtens nicht gegen ihr Interesse gefunden haben würden, die von ihnen gemachten Mittheilungen vollständig zur Kenntnissnahme der Kammern gelangen zu lassen. Mindestens ist so viel gewiss, dass die beabsichtigte Steuer die Reineinnahme eines jeden Blattes bei weitem überstieg, also die Frage, ob die Blätter im Stande sein würden, die Steuer zu tragen, lediglich davon abhing, ob und wie weit die Abonnenten geneigt sein würden, sich eine Erhöhung des Preises gefallen zu lassen. Die Frage konnte durch Berechnungen und Untersuchungen im Voraus schwerlich mit Sicherheit beantwortet werden, und mehrere Redaktionen sind über das Resultat keineswegs ohne grosse Sorge gewesen.

und enthält keine Anordnung des gesammten Materials nach seinem inneren Zusammenhange; dazu ist er in indirecter Redeform abgefasst, wodurch der Darstellung oft sehr drückende Fesseln angelegt werden. Endlich verlieren die in der Kommission vorgetragenen Ansichten und Gründe in dem Berichte — auch abgesehen von der Unvollkommenheit der Darstellung — den grössten Theil ihres Gewichtes dadurch, dass die Namen der Redner in dem Bericht nicht angeführt werden. Für unterrichtete Männer sind Ansichten und Gründe, wenn sie nicht durch ihnen neue Thatsachen unterstützt werden, jedenfalls nur dann von Gewicht, wenn sie aus dem Munde eines Mannes kommen, dessen Namen ihnen dafür bürgt, dass ihm eine tiefe Kenntniss von der Sache einwohnt. Die kurze Bemerkung, dass diese oder jene — ihnen längst bekannte Ansicht — auch in der Kommission vorgebracht sei, hat für sie gar keinen Werth.

So sind denn die Mitglieder der Kommission mit dem Bericht nicht selten unzufrieden und wiederum wird der Berichterstatter durch Ausstellungen und die Forderungen von Abänderungen leicht ermüdet und entmuthigt [1]).

Erinnert man sich, wie sehr der Geschäftsgang des Hauses die möglichste Beschleunigung der Berichterstattung nach Beendigung der Berathungen wünschenswerth macht, wie leicht sich ein Berichterstatter Erinnerungen zuzieht, wenn er der Bearbeitung eines Gegenstandes viel Zeit und Mühe widmen will, so wird man begreifen, wesshalb in der Mehrzahl der Fälle die Berichte nur sehr unvollkommen das wiedergeben, was in den Kommissionen zur Förderung der Sache geleistet ist. So finden denn die, denen der Gegenstand bereits vertraut ist, in den Berichten sehr häufig nur eine geringe Ausbeute und ihre Bedeutung beschränkt sich in der Mehrzahl der Fälle darauf, diejenigen in die Sache einzuführen, denen dieselbe neu ist.

---

1) Solchen Ursachen ist es wahrscheinlich beizumessen, dass z. B. der Berichterstatter über den Gesetzentwurf wegen Veranlagung und Erhebung einer Grundsteuer gegenwärtig (d. h. im September) noch nicht zum Druck befördert ist, obwohl die Sitzungen der Kammer bereits im Mai geschlossen wurden.

Auch dieser Zweck wird oft nur unvollständig erreicht, da die Zeit von der Vertheilung des Berichtes bis zum Beginne der Plenarverhandlungen bisweilen sehr kurz ist.

Die Berathungen der Kommissionen in der gegenwärtig üblichen Weise beeinträchtigen ferner die Verhandlungen des Hauses selbst nach Zeit und Inhalt.

III. Beeinträchtigung der Plenarverhandlungen durch die Kommissionsberathungen.

In den ersten Wochen der Sitzungsperioden fehlt es in der Regel an einem Gegenstand für die Plenarberathungen weil die Berichte der Kommissionen abgewartet werden müssen. Für die Mehrzahl der Abgeordneten ist diese Windstille sehr unerquicklich, da sie in den Kommissionen keine Beschäftigung finden und so ihre frische Kraft, so wie ihr neuer Eifer längere Zeit ungenutzt bleiben. Auch auf das Land macht diese anscheinende Unthätigkeit der Kammern in den ersten Wochen ihres Beisammenseins keinen günstigen Eindruck. Andrerseits liegt hierin ein Reiz durch Addressdebatten und Anträge auf Resolutionen die Lücke auszufüllen und dabei die Kräfte der Parteien zu messen, was viel wohlthätiger bei Gelegenheit bestimmter Gesetzvorlagen geschieht. Da jedes Gesetz in einer Kommission vorberathen wird, ist die Zahl dieser Kommissionen ziemlich bedeutend. Um Zeit für deren Berathungen zu finden, können die Plenarverhandlungen erst spät beginnen und müssen früher als sonst nöthig wäre geschlossen werden.

Die Sitzungen der Kommissionen und des Plenums treten sich um so mehr störend in den Weg, als viele und grade die einflussreicheren Abgeordneten Mitglieder mehrerer Kommissionen sind. Denn auch die Sitzungen verschiedener Kommissionen können aus diesem Grunde oft nicht auf dieselbe Stunde anberaumt werden. Endlich leuchtet ein, dass Mitglieder, deren Kräfte an dem Tage bereits durch mehrere Kommissionssitzungen in Anspruch genommen sind, daneben nicht mehr lange Plenarsitzungen ertragen können. In der Regel dauern dieselben nicht über 3 bis 4 Stunden. Dagegen sind viele Mitglieder und

unter diesen natürlich die an Talent und Einfluss hervorragendsten oft von des Morgens um 8 Uhr bis Abends um 9 Uhr mit geringen Unterbrechungen durch Sitzungen in Anspruch genommen. Nimmt man hinzu, dass ausserdem wenn auch nicht täglich, so doch jedenfalls mehrmals in der Woche des Abends Versammlungen der „politischen Freunde“ stattzufinden pflegen, so wird man hieraus entnehmen können, wie aufreibend die Thätigkeit in den Kammern gerade für die Führer der Parteien sein muss. Dieselben befinden sich in solchem Strudel der Geschäfte, dass ihnen nothwendig oft die klare Uebersicht über das vorliegende Schlachtfeld entschwindet und sie daher nicht selten an einem minderwichtigen Punkte grosse Kräfte nutzlos vergeuden, indess der Sieg an entscheidender Stelle ohne grosse Anstrengung zu gewinnen war.

Auch der Inhalt der Plenarverhandlungen wird durch die jetzt übliche Vorberathung in den Kommissionen meistens sehr beeinträchtigt. In der Regel sind die Abgeordneten nicht geneigt, das in dem Plenum zu wiederholen, was sie in der Kommission vorgetragen haben, da der gedruckte Bericht ihre Ansichten — wenn auch unvollständig und in wenig anziehender Form — bereits enthält. Nicht selten nehmen die Redner ausdrücklich auf den Bericht Bezug, um ihre Darstellung abzukürzen oder sich auch ganz einer mündlichen Auseinandersetzung zu überheben. Bei den Mängeln, welche die Darstellung der Kommissionsverhandlungen in dem Berichte fast unvermeidlich haben muss, ist dies für die Mitglieder des Hauses, welche den Berathungen der Kommission nicht selbst beiwohnen konnten, ein entschiedener Nachtheil.

Noch mehr leuchtet ein, wie ungeniessbar die Kammerverhandlungen für alle Nichtmitglieder der Kammer bleiben müssen, da die Kommissionsberichte und Gesetzentwürfe denselben entweder gar nicht oder doch nicht so zeitig zugehen, dass sie dieselben vor der Lectüre der Kammerverhandluegen hätten durchgehen können.

Es kommt hinzu dass auch die Regierung ihre Ansichten und Gesetzentwürfe sehr viel häufiger durch gedruckte Denkschriften als in ausführlichen mündlichen Auseinandersetzungen

zu begründen pflegt. Es ist daher ein förmliches Vorstudium erforderlich, um den Debatten folgen und sie verstehen zu können. Diesem Umstande ist es gewiss zum grossen Theile beizumessen, dass die stenographischen Berichte der Kammerverhandlungen so wenig benutzt werden.

Die Verhandlungen der Kammer sind desswegen öffentlich, um dem Publikum eine klare und vollständige Einsicht in die Berathung und die Gründe der Entscheidung zu gewähren. Dadurch, dass ein so grosser Theil der Geschäfte in den nicht öffentlichen Kommissionen und durch Schriftstücke, statt durch mündliche Auseinandersetzungen erledigt wird, erschwert und verhindert man die Erreichung dieses Zweckes.

Genug die Behandlung der Geschäfte in den Kammern hat noch in vieler Beziehung das Gepräge der Büreaukratie, nämlich eines geheimen und schriftlichen Verkehrs, während vielmehr Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das ihnen eigenthümliche und sie belebende Element ist.

IV. Einige Bemerkungen über die Behandlung der Gesetzentwürfe im englischen Parlament, insbesondere in den Ausschüssen.

Die vorstehenden Bemerkungen werden an Klarheit gewinnen, und vielleicht erst völlig verständlich werden, wenn wir mit wenigen Worten darauf hinweisen, wie die hervorgehobenen Uebelstände bei einer anderweiten Regelung des Geschäftsganges vermieden werden können.

Wir erlauben uns zu dem Ende einen flüchtigen Blick auf die in England übliche Art der Geschäftsbehandlung zu werfen, ob wir gleich sehr wohl wissen, dass die Bezugnahme auf das Ausland unsern Ansichten nicht überall zur Empfehlung dienen wird. Wem es indess aufrichtig darum zu thun ist, vorhandene Uebelstände in ihren Ursachen zu erkennen und für deren Abstellung thätig zu sein, wird sich der Hilfe, die in der Vergleichung anderweit gemachter Erfahrungen liegt, nicht berauben wollen.

Wir heben zunächst hervor, dass die Verweisung einer Bill

an einen Ausschuss mit dem Auftrage, die Bestimmungen derselben im Einzelnen zu berathen und zu verbessern *(the Commitment of the Bill)* in England überall erst erfolgt, wenn der Grundsatz, auf dem der Gesetzentwurf beruht, durch die Genehmigung seiner zweiten Lesung die Billigung des Hauses gefunden hat.

Die Darlegung der Verhältnisse, welche den Gesetzesvorschlag veranlassen und die allgemeine Erörterung des Grundsatzes, von dem aus er entworfen ist, hat daher bei Gelegenheit der ersten und zweiten Lesung bereits stattgefunden, und zwar vor dem ganzen Hause selbst, ehe man zur Prüfung seiner einzelnen Bestimmungen schreitet. Sowohl der Antragssteller — gewöhnlich die Regierung selbst — als auch die Gegner des Gesetzentwurfs bringen bei Gelegenheit der ersten und zweiten Lesung mündlich alles zur Sprache, was im Allgemeinen für oder gegen den Gesetzentwurf angeführt werden kann. Die Vorträge sind von beiden Seiten in der Regel darauf berechnet, auch die Mitglieder des Hauses, denen der Gegenstand neu ist, in denselben einzuführen, und dem Publikum ausserhalb des Parlamentes ein klares Bild über die Lage der Dinge zu geben. Bei wichtigen Gegenständen sind diese Vorträge meistens sehr ausführlich und enthalten eine so gründliche Behandlung der Sache, wie sie in unsern ministeriellen Denkschriften und Kommissionsberichten nur immer gefunden werden mag. Da die Reden sofort gedruckt werden, und von der ersten Lesung bis zur Berathung der Bill im Ausschuss einige Zeit verstreicht, hat jedes Mitglied des Hauses und auch das Publikum Zeit und Gelegenheit durch Studium der gedruckten Verhandlungen nachzuholen, was dem Ohre entgangen war.

Was ferner die Behandlung der Gesetzentwürfe in den Ausschüssen *(Committees)* anlangt, so war es früher auch in England üblich, jeden Gesetzentwurfs behufs seiner Detailberathung an einen Ausschuss von wenigen Personen *(Select Committee)* zu verweisen.

Diess ist gegenwärtig indess nur noch bei den Privatbills üblich, d. h. bei solchen Gesetzentwürfen welche nicht das allgemeine Interesse des Staates, sondern das Besondere einzelner

Personen, Korporationen, Orte oder Distrikte betreffen; wie z. B. die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn, einer Chaussee, Brücke oder eines Kanals, die Verleihung von Erfindungspatenten Jahrmarktsrechten, die Erweiterung städtischer Rechte u. s. w. Die Privatbills unterliegen überhaupt einer sehr eigenthümlichen Form der Geschäftsbehandlung, welche von der bei den öffentlichen Bills zur Anwendung kommenden wesentlich abweicht.

Wir beschränken uns darauf hervorzuheben, dass dieselben stets nur auf besonderes Nachsuchen der Personen oder Korporationen bewilligt werden, welche die Verleihung der besonderen Rechte oder sonstigen Vergünstigungen für sich in Anspruch nehmen, und dass allen dabei betheiligten Personen Gelegenheit gegeben wird, Einsprache gegen die Einräumung dieser Rechte oder Begünstigungen zu erheben. Die Verhandlungen über Privatbills gleichen daher denen eines Prozesses vor einem Gerichtshofe, welcher beide Parteien vernimmt.

Die Hauptaufgabe des Ausschusses ist hier zu prüfen, ob durch die Einräumung der erbetenen besondern Vortheile das öffentliche Wohl oder die Rechte und das Interesse anderer Personen verletzt werden würden. Zu dem Ende vernimmt derselbe sowohl die Bittsteller, als die Gegner der nachgesuchten Bill, und stellt nöthigen Falles Untersuchungen über die Lokalverhältnisse an. Es ist klar, dass zur Erfüllung dieser Aufgabe nur ein Ausschuss von wenigen Personen geeignet ist. Das Haus entscheidet dann allerdings wesentlich auf den Bericht des Ausschusses. Doch wird dieser in der treuen und umsichtigen Erfüllung seiner Pflicht von den unmittelbar betheiligten Personen selbst überwacht. Dazu leuchtet ein, dass das Urtheil über solche Gesetzentwürfe nur in den seltensten Fällen durch den Gegensatz von Parteiansichten und Interessen getrübt oder erschwert werden kann. Endlich erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses auf eine Weise, welche die Rücksicht auf Parteistellung gänzlich ausschliesst, — nicht durch Wahl der Majorität, sondern durch Ernennung von Seiten eines besondern Körpers [1].

---

1) Die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse für eine jede Privatbill erfolgt durch einen besondern Ausschuss von 5 Mitgliedern (*Committee*

Dass die Privatbills behufs ihrer Detailberathung an einen Ausschuss von wenigen Mitgliedern gewiesen werden, ist hiernach wegen der Natur der darauf bezüglichen Geschäfte und der grossen Zahl solcher Bills unumgänglich; andrerseits ist jede mögliche Vorkehrung getroffen, um das Haus in die Lage zu setzen, über die Treue und Umsicht des Ausschusses bei Erfüllung seiner Pflichten ein wohlbegründetes Urtheil zu fällen.

Die Detailberathung aller Gesetzentwürfe, welche das öffentliche Interesse zum Gegenstande haben *(Public Bills)* findet in einem Ausschusse des ganzen Hauses *(Committee of the whole House)* statt; d. h. in dem Hause selbst unter erleichternden Formen für die Verhandlungen. Sämmtliche Mitglieder des Hauses, nicht minder das Publikum, haben daher Gelegenheit alles vollständig selbst zu hören, einzusehen und zu prüfen, was zur Begründung eines Gesetzentwurfes oder zu seiner Bekämpfung vorgebracht wird. In Beziehung auf die Möglichkeit sich über den betreffenden Gegenstand zu unterrichten hat kein Mitglied des Hauses vor dem andern etwas voraus. Soweit Jemand nicht die Zeit, Neigung oder Vorkenntnisse hat, um dem Gegenstande volle Aufmerksamkeit zu widmen, ist er mit seinem Vertrauen nicht an eine Kommission gewiesen, deren Zusammensetzung ihm häufig genug nicht glücklich erscheint, sondern allein an die Männer, welche er selbst zu Führern oder Rathgebern zu wählen geneigt ist.

Abgesehen von der Berathung einer öffentlichen Bill in dem Ausschusse des ganzen Hauses werden allerdings häufig auch engere Ausschüsse *(Select Committees)* zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen über wichtige Gegenstände ernannt. Dies geschieht sowohl um eine Untersuchung über die Wirkung bestehender Gesetze und über das Bedürfniss neu zu erlassender anzustellen, als auch um eingebrachte Gesetzentwürfe in bestimmter Beziehung zu prüfen.

Die Wirksamkeit und das Ansehn des englischen Parlaments beruhen sogar sehr wesentlich auf dem Fleiss und der Einsicht

---

of Selection) welcher den Auftrag hat, alle auf die Privatbills bezüglichen Geschäfte zu regeln und zu überwachen.

dieser Ausschüsse *(Select Committees)* [1]), doch ist deren Stellung, Aufgabe und Art der Thätigkeit von der unsrer Kommissionen sehr verschieden.

Ihre Hauptaufgabe ist die Untersuchung und Feststellung von Thatsachen durch Einsicht und Prüfung von Urkunden, Aktenstücken u. s. w., insbesondere aber durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen. Ueber den Zweck und die Grenzen der anzustellenden Untersuchung empfängt der Ausschuss vom Hause eine besondere Instruktion. Die erforschten und geprüften Thatsachen werden dem Hause vollständig mitgetheilt, und in der Regel durch den Druck allgemein zugänglich gemacht. Die Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen werden wörtlich — als Frage und Antwort — niedergeschrieben und in den Bericht aufgenommen. In der Regel bilden sie den bei weitem überwiegenden Theil des Berichtes [2]).

Ausserdem enthält derselbe in Anlagen und Tabellen was aus Schriftstücken oder durch Einziehung besonderer Nachrichten über den Gegenstand Belehrendes beigebracht werden kann.

---

1) Wir übersetzen die Benennung *Select Committees* durch das Wort „Ausschüsse" nicht durch den Ausdruck „Kommission," obwohl die *Select Committees* in England ziemlich das sind, was wir Kommissionen nennen; der Grund, wesshalb wir lieber den Ausdruck „Ausschuss" wählen, liegt darin, dass in England auch noch die Einsetzung von *Commissions* vorkommt, welches jedoch nicht Ausschüsse des Hauses, sondern von der Krone (meistens auf Antrag des Parlaments) auf eine bestimmte Zeit und zu einem gewissen Zwecke eingesetzte, mit bestimmten Vollmachten ausgestattete, Behörden sind. Wir gedenken ihrer unten noch mit wenigen Worten. Man vergleiche auch über die englischen *Committees* und *Commissioners:* Fallati, einige Mittheilungen über die Einrichtung statistischer Enquêten in England, Frankreich und Belgien mit einer Schlussanwendung auf den deutschen Zollverein, in dieser Zeitschrift, Bd. 3. (1846) S. 725 ff.

2) Ueber die Verhältnisse der Vereine zur gegenseitigen Unterstützung (*Friendly Societies*) ist z. B. von dem dazu niedergesetzten Ausschuss im Jahre 1825 ein Folioband von 177 Seiten herausgegeben, wovon der Bericht des Kommittees selbst nur 24 Seiten ausmacht. Der Bericht des Ausschusses über den Gesundheitszustand der grössern Städte (1840) macht einen Folioband von 261 Seiten aus, und besteht fast nur aus Zeugenaussagen mit einer kurzen Vorrede des Ausschusses.

Die innerhalb des Ausschusses gepflogenen Debatten über Grundsätze und Beschlüsse werden in dem Berichte nicht wiedergegeben, vielmehr in den Sitzungsprotokollen (die dem Hause vorgelegt werden) nur die Anträge und Beschlüsse mit den Namen der Stimmenden verzeichnet. In dem Berichte wird (abgesehen von den Beilagen) eine zusammenfassende Darstellung des Gegenstandes gegeben, mit den Vorschlägen über welche die Kommission sich vereinigt hat. Dieselben sind stets nur allgemein gehalten und drücken Grundsätze aus. Die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen mit ihren einzelnen Bestimmungen, also Berathungen über Form und Fassung der Entwürfe gehört in keiner Weise zu den Aufgaben des Ausschusses.

Ist es den Mitgliedern des Ausschusses nicht gelungen, sich über Vorschläge zu vereinigen, welche sich auf eine klare und überzeugende Weise aus den ermittelten Thatsachen ergeben, so begnügen sie sich mit der Mittheilung der Thatsachen allein; sie empfehlen auch wohl die Fortsetzung der Untersuchung [1].

Bei Niedersetzung eines solchen Ausschusses liegt es nicht in in der Absicht des Hauses, den Gegenstand, welcher seiner Untersuchung empfohlen ist, noch in derselben Sitzungsperiode zu erledigen. Vielmehr werden die Untersuchungen durch Ausschüsse oft mehrere Jahre hintereinander vorgenommen und man lässt sich bisweilen nach ihrer Veröffentlichung noch längere Zeit zur Bewältigung des gewonnenen Materials ehe man den Versuch macht, dem erkannten Bedürfniss durch ein Gesetz abzuhelfen [2].

1) Der 1847 zur Untersuchung über die Wirkung der Gesetze über Ansiedelung und Pflicht zur Armenunterstützung niedergesetzte Ausschuss begnügte sich in 8 umfangreichen Berichten nur die eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, ohne einen Vorschlag zur Verbesserung der bestehenden Gesetze zu wagen. Der, wie schon erwähnt 1825 mit der Untersuchung über die Vereine zur gegenseitigen Unterstützung (*Friendly Societies*) beauftragte Ausschuss enthielt sich ebenfalls bestimmter Vorschläge und empfahl die Fortsetzung der Untersuchung, welche auch angeordnet wurde.

2) Die bereits erwähnten 1825 begonnenen, und 1827 fortgesetzten Untersuchungen über die Verhältnisse der Vereine zur gegenseitigen Unterstützung veranlassten zuerst im Jahre 1829 ein Gesetz, welches dann an

So gönnt man daher den Ausschüssen volle Musse zur Anstellung ihrer Untersuchungen, den übrigen Mitgliedern des Hauses für deren Prüfung und Benutzung.

Bei Gegenständen von besonderer Bedeutung und Schwierigkeit werden auf Antrag des Parlaments von der Krone Kommissionen zu ihrer Untersuchung ernannt und mit besonderer Vollmacht versehen. Die Mitglieder derselben gehören nicht immer dem Hause an und die Zeit ihrer Thätigkeit ist an die Dauer der Parlamentssitzungen nicht gebunden. Sie haben daher zur Erledigung ihres Auftrags noch mehr Musse als die Ausschüsse des Hauses, deren Auftrag und Vollmacht mit dem Schlusse der Sitzungen erlischt [1]).

V. Vergleichung der englischen Ausschüsse und preussischen Kommissionen.

Es wird nur weniger Bemerkungen bedürfen, um anschaulich zu machen, welche grossen und eingenthümlichen Vortheile die

---

der Hand der Erfahrung fortschreitend verbessert worden ist 1832, 1840, 1846, 1850.

Ueber das Bankwesen wurden nach verschiedenen Richtungen hin in den Jahren 1832, 36, 37, 38 und 1841 umfassende Untersuchungen angestellt, welche der berühmten von Peel im Jahre 1844 eingebrachten und durchgesetzten Bill über die Regelung der Notenausgabe von Seiten der Banken zum Grunde liegen.

1) Eine solche Kommission wurde z. B. im Jahre 1837 niedergesetzt, um die Verhältnisse der unbeschäftigten oder doch nothleidenden Handweber zu untersuchen. Sie bestand aus 4 Mitgliedern, denen ein Staatsbeamter beigeordnet wurde, und hatten Vollmacht selbst noch 5 Gehülfen bei ihrer Untersuchung anzunehmen. Die Kommission war ermächtigt, Zeugen — d. h. Personen, von denen sie Belehrung über den Gegenstand ihrer Kommission erwartete — vorzuladen und zu vernehmen, auch nöthigenfalls die Beeidigung ihrer Aussagen zu verlangen. Die Kommission erstattete ihren 6 Foliobände umfassenden Bericht erst im Jahre 1841. Der grössere Theil dieser Bände enthält die Aussagen der vernommenen Personen. Um die Lage der Handweber zu verbessern, hat die Kommission nicht irgend einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, sondern allgemeine Vorschläge insbesondere zur Verbesserung der Handelspolitik gemacht. Die Aufhebung der Korn- und Holzzölle wurde dringend bevorwortet, und gewiss können so gründliche Untersuchungen nicht verfehlt haben den Sieg der Sache der Freiheit wesentlich zu fördern. Einen unmittelbaren Erfolg erwartete die Kommission von ihrer mühevollen Arbeit selbst nicht.

in England üblichen Ausschüsse vor unsern Kommissionen darbieten.

Will man Männer, bei denen sich bereits gewisse Ansichten auf Grund ihrer Erfahrungen und ihres Nachdenkens festgesetzt haben, belehren und sie bewegen, dieselben zu berichtigen oder gar als irrthümlich aufzugeben, so bedarf es dazu vor allen Dingen der Unterstützung der anzuführenden Gründe durch neue, gewichtige und vollkommen beglaubigte Thatsachen. Den Thatsachen opferte auch ein Peel die lange mit Nachdruck vertheidigten Ansichten in der Kornfrage auf. Den Thatsachen beugte sich selbst der eiserne Wille des greisen Wellington. Mit Recht wird daher auf die Ermittelung der Thatsachen in England das grösste Gewicht gelegt.

Die Berichte der unteren Staatsbehörden, Regierungen, Landräthe, Magistrate, Gemeinderäthe u. s. w. und die Einziehung von Nachrichten durch dieselben kann die Thätigkeit solcher Ausschüsse oder Kommissionen nicht ersetzen, so wichtig natürlich auch diese Mittel der Belehrung immer bleiben werden.

Es fehlt diesen Behörden in der Regel an der Musse um den von ihnen erforderten Berichten, die der Wichtigkeit der Sache entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dazu sind sie bei der Berichterstattung und Einziehung von Nachrichten an die Anweisungen der vorgesetzten Behörden und die von denselben vorgelegten Fragen gebunden, indess die Untersuchung oft auf ganz andere Punkte zu lenken wäre, um den Gegenstand zu erschöpfen und über die entscheidende Stelle ein klares Licht zu gewinnen.

Auch ist es ganz unvermeidlich dass die Thatsachen eine andre Bedeutung erhalten, je nach den Ansichten der Behörde, welche sich darüber ausgesprochen hat. Die Berichte von Gerichtsbehörden über das Bedürfniss örtlicher Gerichte, von Landräthen über die Nothwendigkeit einer verbesserten Polizeiverwaltung geben von Gegenden und Bezirken, die dicht an einander grenzen und in denen eine wesentliche Verschiedenheit der Verhältnisse durchaus nicht stattfindet, oft ein sehr abweichendes Bild. Unvermeidlich liegt es dann in der Willkühr des Lesers, welchen Berichten er mehr Glauben beimessen will. So steht

es in der Befugniss der Regierungen den Berichten welcher Landräthe sie das grössere Gewicht beilegen wollen und weiter wird der Oberpräsident die seinen Ansichten nicht entsprechenden Berichte der Regierungen über bestehende Verhältnisse durch Randbemerkungen oft in ein anderes Licht stellen können u. s. w.

Im Gegensatz dazu haben Thatsachen, die von einem Mittelpunkt aus nach einheitlichen Gesichtspunkten vor den Augen und unter der Controle von Mitgliedern beider Parteien gesammelt, und dabei doch aus der ersten und unmittelbarsten Quelle (nämlich aus dem Munde der betheiligten Personen selbst) geschöpft und endlich der Prüfung und Benutzung der Oeffentlichkeit unterworfen werden, ein ganz unwiderstehliches Gewicht.

Da die Hauptaufgabe der Ausschüsse in der Ermittelung von Thatsachen besteht, hat keine Partei wie bei uns ein Interesse dass die Majorität des Ausschusses ihrer Seite angehöre; vielmehr hat sich die Sitte dahin festgestellt, dass von beiden Seiten des Hauses die geeignetsten Mitglieder (von dem Antragssteller) in Vorschlag gebracht und vom Hause ernannt werden, damit kein Zweifel an der Unpartheilichkeit der Untersuchung und Richtigkeit der Thatsachen aufkommen könne.

Die bei uns vorhandenen Schwierigkeiten für den Berichterstatter ein Bild der Debatte zu geben und Ansichten darzustellen, welche den seinigen entgegenstehen, fällt in England fort, indem dort nur die Beschlüsse des Committees mitgetheilt werden, nicht aber dessen Berathungen. Eben so erledigt sich die bei uns oft aufgeworfene Frage, ob die Arbeiten der Kommissionen mit dem Schlusse der Kammern für beseitigt angesehen und daher verloren gegeben werden sollen. Die Berichte der Ausschüsse in England enthalten vorherrschend Thatsachen und allgemeine Vorschläge, die darauf gegründet sind. Die Benutzung dieser Berichte steht daher selbstredend aller Folgezeit und allen Personen in dem Hause und ausserhalb desselben, die sich mit dem Gegenstande beschäftigen, offen; ja sie kann gar nicht umgangen werden.

Die Thätigkeit unsrer Kommissionen, soweit sie darauf gerichtet ist, die Einzelbestimmungen des Gesetzes zu berathen,

seine Form zu verbessern, (und diese Aufgabe nimmt, wie oben bemerkt, den grössern Theil ihrer Zeit in Anspruch) ist unvermeidlich jedesmal verloren, wenn später vom Hause der Grundsatz nicht gebilligt, also das ganze Gesetz verworfen wird. Eben so werden die Gründe, welche sich für oder gegen eine Ansicht vorbringen lassen, in Büchern, Abhandlungen oder Aktenstüchen in der Regel vollständiger und besser geordnet oder gemeinfasslicher zu finden sein, als in unsern Kommissionsberichten. Die Belehrung endlich, welche die Mitglieder der Kommission nur für ihre Person aus den Berathungen derselben, und den Mittheilungen der Regierung geschöpft haben, ist ebenfalls verloren, wenn dieselben dem wieder zusammentretenden Hause nicht mehr angehören, oder doch nicht durch mündliche Vorträge ergänzen, was in dem Berichte keinen Platz gefunden hat.

Ohne Zweifel ist der englische Geschäftsgang in vieler Beziehung langsamer als der unsrige. Wichtige Maassregeln können nicht mit der Eile wie bei uns durch beide Häuser getrieben werden, schon weil jede Bill mehrere Stadien zu durchlaufen hat, und in ihren Einzelbestimmungen in einem Ausschusse des ganzen Hauses berathen wird. Hiernach können nicht wohl so viele wichtige Maassregeln, wie es bei uns vorgekommen ist, in einer Sitzungsperiode erledigt werden. Noch mehr wird indess die Erledigung wichtiger Maassregeln dadurch verzögert, dass man ihr die Untersuchung und Berathung in einem engern Ausschusse *(Select Committee)* in der vorbeschriebenen Weise vorausgehen lässt.

Es vergehen, wie wir schon oben erwähnten, oft mehrere Sitzungsperioden seit der ersten Anregung des Gegenstandes, ehe ein Gesetzentwurf zur Erledigung desselben eingebracht wird.

Indess ist diese Langsamkeit bei der Behandlung wichtiger Angelegenheiten sicherlich vielmehr ein Vortheil als ein Nachtheil. Wir leiden jetzt schwer darunter, dass so viele wichtige Gesetze so schnell und in einer Sitzungsperiode haben erledigt werden können, um schon in der nächsten wieder in Frage gestellt zu werden. Wer erwägt, dass unter anderm die Reform unsrer Gemeindeordnung schon seit der Herstellung des

Friedens Gegenstand einer, wenn auch mehrfach unterbrochenen, so doch stets wieder aufgenommenen Berathung gewesen ist, wird sich verdeutlichen können, dass die Möglichkeit, ein Gesetz sehr schnell zu erlassen, dicht neben der Gefahr liegt, es recht lange verzögert zu sehen.

Ist ein Gegenstand öffentlich lange behandelt und gründlich untersucht worden, sind die darauf bezüglichen Thatsachen über jeden Zweifel festgestellt, und haben sich die Ansichten der mit der Sache vertrauten Männer über die Lösung der Frage im Wesentlichen vereinigt, so kann die Erledigung derselben schwerlich mehr durch eine „kleine aber mächtige“ Partei verhindert werden. Noch weniger hat man zu besorgen, dass die einmal getroffene Entscheidung nach kurzer Zeit wieder umgestossen werde. Die Stetigkeit und Kraft der englischen Gesetzgebung beruht vorzugsweise auf der Thätigkeit der Parlamentsausschüsse. In ihnen finden alle Mitglieder, welche zwar kein Rednertalent besitzen, auch nicht nach äusserer Ehre und nach Einfluss trachten, vielmehr mit dem Bewusstsein einer nützlichen Thätigkeit befriedigt sind, für ihren stillen Fleiss und ihre Kenntnisse das geeignetste und fruchtbarste Feld der Wirksamkeit.

Es verdient erwähnt zu werden, dass der Geschäftsgang des englischen Parlaments, wenn man die Resultate nicht blos eines Winters ins Auge fasst, sondern den Zusammenhang der Thätigkeit in mehreren Sitzungsperioden berücksichtigt, nicht so langsam ist, als er zunächst erscheint. Es liegen nun immer Berichte früher niedergesetzter Ausschüsse — die Früchte älteren Fleisses — vor, und gestatten eine schnelle und doch gründliche Behandlung auch schwieriger Gegenstände. Mit der Detailberathung von Gesetzen, die man im Ganzen ablehnt, wird keine Zeit verloren.

Da nicht für jedes Gesetz ein engerer Ausschuss erfordert wird — wo diess aber nöthig erscheint, ein Gesetzentwurf nicht eher eingebracht wird, als bis längere Zeit nach der Vollendung seiner Thätigkeit verstrichen ist —, treten die Sitzungen des Plenum und der engeren Ausschüsse sich weniger als bei uns in den Weg. Die Plenarsitzungen sind häufiger und dauern

ungleich länger [1]. So ist die Anzahl der Bills, welche in jeder Sitzungsperiode erlediget werden, sehr beträchtlich [2].

Nach der Verfassung (§. 82) haben unsere Kammern zwar auch das Recht, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen einzusetzen, doch ist davon bis jetzt erst einmal Gebrauch gemacht worden.

Auch diese Kommission, welche auf den Antrag des Abgeordneten Harkort schon im Frühjahr 1851 und wiederholt in der Sitzungsperiode von $18^{51}/_{52}$ angeordnet wurde, um zu untersuchen, „ob die zur Zeit bestehenden Kreditinstitute des Landes dem gesteigerten Bedürfnisse eines rascheren und umfangreicheren Geldverkehres entsprechen", hat sich dem Einflusse des bei den übrigen Kommissionen herrschenden Herkommens nicht entziehen können.

Bei dem Versuche, ihre Aufgabe zu lösen, hat dieselbe sich auf die Benutzung der Ansichten und Erfahrungen beschränkt, welche ihren eigenen Mitgliedern beiwohnten, so wie der Mittheilungen und Materialien, welche ihr von der Regierung mitgetheilt wurden. Die Ermittelung von neuen Thatsachen nach aufgestellten Gesichtspunkten und die Vernehmung von Zeugen hat sie nicht beliebt.

Begreiflicher Weise stellte sich über die wichtigsten Fragen, z. B. ob die Königliche Bank in ihrer gegenwärtigen Einrichtung den Bedürfnissen auch des kleinen Verkehrs überall entspreche und genüge, eine Verschiedenheit der Ansicht heraus. Die von der einen Seite beigebrachten Thatsachen wurden von der andern bestritten, oder in der Art erläutert, dass sie ihre Beweiskraft grossentheils verloren. Sie wurden daher zur Aufnahme in den Bericht nicht geeignet befunden.

Eine Untersuchung über das Vorhandensein eines nicht befriedigten Bedürfnisses etwa durch Vernehmung einer An-

---

1) In der Regel werden in der Woche 5mal Plenarsitzungen gehalten, diese pünktlich um 4 Uhr Nachmittags eröffnet und meistens bis nach Mitternacht fortgesetzt.

2) An einem Abende werden oft bis 10 Privatbills zum dritten Male verlesen. Die Menge der Gegenstände, welche auf einmal auf die Tagesordnung gebracht werden, ist häufig sehr gross.

zahl von Kaufleuten und Gewerbetreibenden u. s. w. fand nicht statt.

So wird denn schwerlich Jemand durch den Bericht der Kommission über die Zweckmässigkeit der Einrichtung der Königlichen Bank zu einer andern Ueberzeugung gelangen, als er mitgebracht hat.

In gleicher Weise ist über die Ergebnisse der Verwaltung der Privatbanken eine Untersuchung nicht angestellt, noch die Ermittelung von Thatsachen über gewisse (streitige) Fragen angeordnet. Für die Beantwortung der Fragen, ob und in wie weit z. B. den Privatbanken die Beleihung von Hypotheken oder die Annahme verzinslicher Deposita zu gestatten sei, findet man in dem Berichte keinen auf Thatsachen gegründeten Aufschluss.

Doch hat diese Kommission insofern wohlthätige Folgen gehabt, als sie die Benutzung und Veröffentlichung von Nachrichten, die von der Regierung bereits gesammelt waren, bewirkt und viele Mitglieder veranlasst hat, ihre Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiete mitzutheilen.

In dieser Beziehung war es ohne Zweifel sehr vortheilhaft, dass die Kommission für die Vollendung ihrer Arbeiten nicht wie die übrigen in der Zeit beengt war. Sonst würden wir so fleissige und lehrreiche Arbeiten, wie die über das Sparkassenwesen und die ländlichen Kreditinstitute schwerlich zu verdanken haben. Auch unsere eigene Erfahrung dient daher nur zur Bestätigung der in England gemachten, einmal dass Musse die Bedingung gründlicher Erörterungen ist, zweitens, dass, um Fragen ihrer Lösung näher zu bringen, über welche noch eine tiefgehende Verschiedenheit der Ansichten sich bemerklich macht, vor allen Dingen die Ermittelung und Veröffentlichung schlagender und gegen jeden Zweifel sicher gestellter Thatsachen erforderlich ist.

Die eigenthümlichen Vorzüge der englischen Geschäftsbehandlung, auf welche wir hier vorzüglich aufmerksam zu machen wünschen, lassen sich auf zwei Hauptgesichtspunkte zurückführen. Einmal: Die Behandlung der Geschäfte im englischen Parlament ist der eines Prozesses vor den Geschworenen zu vergleichen, während bei unserm Verfahren so vieles noch

an die Untersuchung vor einem Einzelrichter und die Entscheidung des Gerichtshofes nach dessen schriftlicher Relation erinnert.

Wie vor den Geschworenen, so werden auch vor dem Parlament alle für die Beurtheilung des Falles wichtigen Thatsachen mündlich erörtert; alle Zeugen in seiner unmittelbaren Gegenwart und unter seiner Mitwirkung vernommen; alle Gründe und Gegengründe in Reden zusammengefasst, welche unmittelbar an dasselbe gerichtet sind.

Wie die Aufgabe der Geschwornen im Wesentlichen darin besteht, mit einem Ja oder Nein über den Fall zu entscheiden, während es Aufgabe der Parteien und des Richters ist, theils die Sache zum Spruche reif zu machen, theils die weiteren Folgen dieser Entscheidung zu entwickeln, so ist es auch Hauptaufgabe des Parlaments, als eines Körpers, über die Grundsätze zu entscheiden, wogegen die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe und die Vollendung ihrer Form dem Antragsteller — der Regel nach dem Ministerium — überlassen bleibt.

Gesetze, die in ihrer Form für unvollkommen erkannt werden, lehnt das Parlament lieber ab, und verschiebt deren Erledigung auf eine spätere Zeit. In ähnlicher Weise ziehen die Minister Gesetzentwürfe, welche in den Ausschüssen — gegen die allgemeine Regel — grosse Umgestaltungen erfahren, meistens zurück.

Das zweite ist: Bei Niedersetzung (engerer) Ausschüsse befolgt das englische Parlament den Grundsatz einer Theilung der Arbeit. Die Ausschüsse haben den besonderen Auftrag, Untersuchungen anzustellen, wozu das Haus selbst natürlich nicht geeignet ist. Sie arbeiten nicht für dieselbe Sitzungsperiode, in welcher sie niedergesetzt werden, sondern für eine künftige. Nicht die Redner, oder die Mitglieder, welche einen unmittelbaren Einfluss zu erlangen streben, finden hier ihre Stelle, sondern der Fleiss und die Kenntnisse von Männern, die ihre Aufmerksamkeit einem besondern Gegenstande gewidmet haben.

VI. Vorschläge zur Verbesserung des in den preussischen Kammern üblichen Verfahrens.

Damit wir diese wesentlichen Vortheile auch uns zu eigen machen mögen, beschränken wir unsere praktischen Vorschläge zunächst auf zwei. Einmal wünschen wir, dass auch bei uns eine erste und zweite Lesung der Gesetzentwürfe angeordnet werden möge; zweitens, dass die wichtigeren Angelegenheiten durch eine Kommission vorbereitet würden, deren Aufgabe nur die Untersuchung von Thatsachen und die allgemeine Bezeichnung des Weges wäre, auf dem die Behandlung des Gegenstandes in Angriff zu nehmen sei.

Die Einführung einer mehrfachen Lesung, oder verschiedener Stadien bei der Behandlung eines Gesetzentwurfes ist erforderlich, um der Wahrheit Anerkennung zu verschaffen, dass zuvor über den Grundsatz endgültig entschieden sein muss, ehe man mit irgend einem Nutzen in die Detailberathung eines Gesetzes eintreten kann.

Durch die Anordnung, dass in dem ersten Stadium eines Gesetzentwurfes nur über die Frage des Bedürfnisses und den Grundsatz des Entwurfes verhandelt und entschieden wird, ist der wichtigste Schritt geschehen, um der Einsicht und dem entsprechenden Herkommen Bahn zu brechen, dass die Kammer in der Entscheidung über Prinzipien, nicht aber in der Verbesserung der Einzelbestimmungen eines Gesetzentwurfes ihre wesentliche Aufgabe zu suchen habe.

Die Einsetzung besonderer Kommissionen zur Untersuchung der Zustände und Ermittelung von Thatsachen, bevor ein Gesetzentwurf zur Erledigung der verwickelteren Fragen eingebracht wird, kann nach dem Artikel 82 der Verfassung schon jetzt beschlossen und zur Regel erhoben werden, ohne dass es hierzu einer Abänderung der Geschäftsordnung bedarf. Es kommt nur darauf an, zur Regel zu erheben, was bisher die seltene und ungern gestattete Ausnahme war. Möchte die Staatsregierung selbst zur Herbeiführung dieser Praxis die Hand bieten und nicht ferner, wie bisher, geneigt sein, in der Niedersetzung solcher Kommissionen einen Akt des Misstrauens gegen die Regierung

und einer besorglichen Einmischung der Kammer in die Administration zu erblicken. Möchten sie hier das Beispiel Englands vor Augen haben, wo ganz vor Kurzem der nachherige Premierminister — das Haupt der Torypartei — selbst die Niedersetzung eines Ausschusses beantragte, welcher die Verhältnisse der ostindischen Compagnie zum Staate zu untersuchen, und über dessen künftige Gestaltung Vorschläge zu machen habe.

Keine Wahrheit ist durch die Ereignisse der letzten Jahre in ein helleres Licht gestellt, als die, dass, um schwierige und daher streitige Fragen in ihrer Lösung wesentlich zu fördern, es vor allen Dingen einer umfassenden, von einem Mittelpunkte ausgehenden und der Controle der Oeffentlichkeit ausgehenden Untersuchung der thatsächlichen Zustände bedarf, damit auf dieser Grundlage eine Einigung über die Prinzipien gewonnen werde.

So sehr wir uns nach einer endlichen Entscheidung über so viele wichtige Fragen der innern Politik sehnen mögen, wie z. B. über die Gemeindeordnung und Polizeiverwaltung, über Regelung des Armenwesens, des Heimathsrechts, des Wegebauwesens, der Grundsteuer u. s. w., wir werden uns doch bescheiden müssen, dass die zu befriedigenden Bedürfnisse entweder nicht klar genug erkannt oder doch nicht auf eine, jeden Widerspruch ausschliessende Weise dargelegt und nachgewiesen sind.

Der Jahrzehnte sich hinschleppende, so oft ins Stocken gerathene, und schliesslich von dem Ziele sich vielmehr entfernende als demselben sich nähernde Gang der Berathungen über die erwähnten Angelegenheiten und so viele andere vor dem Jahre 1848, muss als ein Beweis angesehen werden, dass die von der früheren Verwaltung über diese Gegenstände gewonnene Kenntniss der Verhältnisse nicht vollständig oder die Darstellung derselben nicht überzeugend genug war, um eine endgültige Entscheidung derselben zu sichern.

Die neue Form der Gesetzgebung wird ihre Berechtigung der älteren gegenüber, welche sich den ihr gestellten Aufgaben allerdings nicht mehr gewachsen zeigte, vor allen Dingen dadurch erweisen und sicherstellen müssen, dass sie ihre Entwürfe und Maassregeln auf einer breiteren Grundlage errichtet,

und dadurch den Zweifel an der Ausführung erlassener Gesetze sowie die Hoffnung ihrer baldigen Wiederaufhebung für immer ausschliesst.

Die festere Grundlage für neue Gesetzentwürfe wird am sichersten durch umfassende Untersuchungen von Parlamentsausschüssen gewonnen, denen freilich die nöthige Zeit und Vollmacht zu ihrer Anstellung eingeräumt werden muss. Der anscheinende Zeitverlust, der zunächst allerdings eintritt, wenn über so viele Fragen, welche wir bereits erledigt zu haben glaubten, oder doch sofort lösen zu können meinten, erst ausführliche Untersuchungen angestellt werden sollen, wird nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht mehr schwer in das Gewicht fallen können. Denn wer würde nicht ein einfaches Beharren bei den bisherigen, wenn auch höchst mangelhaften Zuständen einer durchaus verfehlten Umgestaltung derselben, oder gar einem unsicheren Experimentiren und haltungslosen Hin- und Herschwanken vorziehen.

Schliesslich sei noch die Andeutung erlaubt, dass auch der Fortschritt der Wissenschaft — der politischen Oekonomie nämlich — ebensowohl wie der Gesetzgebung auf der Anstellung so tiefer und umfassender Untersuchungen über öffentliche Zustände und Verhältnisse beruht, wie sie nur von einer besonders damit beauftragten, mit den nöthigen Vollmachten versehenen, und dabei ganz unabhängigen Behörde angestellt werden können. Die Untersuchungen eines Privatmannes, mögen sie mit noch so viel Fleiss, Umsicht und Treue angestellt sein, können einen Gegenstand des öffentlichen Lebens niemals erschöpfen. Demselben gehen die Mittel ab, Nachrichten über die betreffenden Verhältnisse in allen Theilen eines grossen Landes aus erster Quelle zu beziehen. Selbst von einzelnen Personen kann ein Privatmann selten alle ihm wünschenswerthe Auskunft erlangen, weil diese ihm weder die zu einer erschöpfenden Erörterung nöthige Zeit überall widmen werden, noch auch geneigt sein dürften, über viele sie betreffende Verhältnisse sehr detaillirte Mittheilungen zu machen, ohne dass sie in dem amtlichen Auftrage des Fragestellers zugleich eine Verpflichtung zur Ertheilung der gewünschten Auskunft und eine Garantie gegen den

Missbrauch derselben erblicken. Endlich wird ein Privatmann auch bei dem lebhaftesten Interesse für einen Gegenstand sich doch nur in den seltensten Fällen entschliessen können und die Kraft haben, einem speziellen Gegenstande so lange seine besondere Aufmerksamkait zu widmen, als diess für seine glückliche Erledigung erforderlich ist, ohne in einem amtlichen Auftrage die Bürgschaft zu besitzen, dass er seine Mühe und Zeit weder einem unfruchtbaren Gegenstande gewidmet hat, noch in Sorge zu sein braucht, sie unbenutzt verloren gehen zu sehen.

Dass die jetzt gültige Geschäftsordnung grosse Mängel hat, kann so wenig auffallen, wie die Lücken und Unvollkommenheiten, welche wir an der Verfassung bemerken. Sie ist das Werk der Eile, und ein Versuch auf einem Gebiet, auf welchem es uns an eigenen Erfahrungen fast gänzlich fehlte. Es ist sehr erklärlich, dass man sich dabei mehr an die in Frankreich und Belgien üblichen Formen anschloss, als an die in England gebräuchlichen. Es ist sehr viel leichter, die ersteren kennen zu lernen; auch sind sie anscheinend bequemer und einfacher. Sie gestatten, wie wir diess angedeutet haben, eine schnellere Behandlung der Geschäfte und räumen der Wahl und dem jedesmaligen Belieben des Hauses, sonach der Herrschaft der Majorität einen viel grösseren Spielraum ein.

Diess entsprach den Neigungen und anscheinend wenigstens den Bedürfnissen unserer neuentstandenen Kammern. Dem Präsidenten eine selbstständige, von dem wechselnden Willen des Hauses unabhängige Stellung einzuräumen, eine grosse Gewalt in seine Hände zu legen, und sich der Wahl der Kommissionen theilweise zu entäussern; genug, sich selbst einen Zügel anzulegen und einen Herrn zu geben, lag nicht in dem Geschmack des Jahres 1849.

Dazu schien der schleunige Erlass einer grossen Zahl der wichtigsten Gesetze ein dringendes Bedürfniss; es kann daher nicht auffallen, dass man die Geschäftsformen danach wählte. Allein alle diese erklärenden und entschuldigenden Ursachen enthalten eben so viel Mahnungen, vielmehr auf eine andere Bahn einzulenken, als auf der bequemeren und anscheinend geraden, in der That aber vom Ziele ablenkenden zu beharren.

Bis jetzt sind diese Mahnungen unbeachtet geblieben. Zwar ist vielfach und von den einflussreichsten Männern anerkannt worden, dass die Geschäftsordnung erhebliche Mängel habe; zu ihrer Verbesserung Hand anzulegen, ist indess von beiden Seiten des Hauses wenig Eifer bezeigt. Vielen erschien die Sache überhaupt zu unerheblich, um ihr besondere Aufmerksamkeit zu widmen; andere hegten Zweifel, ob die Kammern sich auf dem verfassungsmässigen Wege überhaupt noch wieder versammeln würden, und hatten keine Neigung, auf die Verbesserung der Geschäftsform eine, wie sie glaubten, ganz fruchtlose Mühe zu verwenden. Noch andere waren nicht gesonnen, der Herrschaft der Majorität engere Schranken zu setzen, sei es, dass sie augenblicklich genossene, oder künftig sicher erwartete Vortheile nicht aus den Händen geben wollten, sei es, dass das System einer weiter gehenden Herrschaft der Majorität ihren Ansichten und Grundsätzen entsprach. Genug, wiederholter Aufforderungen dazu ungeachtet, hat die Kammer auf Revision und durchgreifende Verbesserung ihrer Geschäftsordnung bis jetzt nicht eingehen wollen, zum Beweise, dass es einem Körper nicht minder wie einer Person schwer wird, den einmal betretenen Weg als einen irrigen anzuerkennen und zu verlassen.

Möchten die vorstehenden Betrachtungen dazu beitragen, die Bedeutung des Gegenstandes in das rechte Licht zu stellen, und die Männer, welche sich eines Einflusses in den Kammern erfreuen, bestimmen, die Sache in ihre Hand zu nehmen, damit man den Kammern nicht einst mit Grund den Vorwurf machen könne, dass sie durch Unlust, am eigenen Hause zu bessern, des Rechts und der Kraft sich verlustig gemacht hätten, auf andern Gebieten der Gesetzgebung Verbesserungen zu verlangen und durchzusetzen.
